Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2484**

16. Wahlperiode 31. 08. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2398 –

Transparenz der Bezüge von Vorstandsmitgliedern der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sind, wie auch Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen, verpflichtet, die Bezüge ihrer Vorstände jährlich im Bundesanzeiger und in eigenen Publikationen offenzulegen. Die Bezüge wurden in den „Zahnärztlichen Mitteilungen“ Nr. 5/2006 vom 1. März 2006, S. 126 bis 130 veröffentlicht.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) wurden die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und ihre Bundesvereinigungen verpflichtet, jährlich zum 1. März (erstmals zum 1. März 2005) die Höhe der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich Nebenleistungen sowie die wesentlichen Versorgungsregelungen in einer Übersicht im Bundesanzeiger und gleichzeitig getrennt nach kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Organisationen in den jeweiligen ärztlichen Mitteilungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen zu veröffentlichen. Diese Regelung des § 79 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bildet die Rechtsgrundlage für die vorzunehmenden Veröffentlichungen.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur Erhöhung der Transparenz haben sich die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger des Bundes und der Länder darauf verständigt, dass ab dem 1. März 2006 die Veröffentlichung nach einheitlichen, von den Aufsichtsbehörden vorgegebenen Übersichten zu erfolgen hat. Diese konkretisieren die Vorgaben des § 79 Abs. 4 SGB V durch entsprechende Differenzierungen und vereinheitlichen die Darstellung im erforderlichen Maße.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 31. August 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Trotz dieser bereits sehr detaillierten Differenzierung können auch diese Übersichten den kompletten Inhalt der Vorstandsverträge zu den Bereichen Vergütung, Nebenleistungen und Versorgung naturgemäß nur vereinfachend zusammenfassend wiedergeben. Der zwischen den Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger des Bundes und der Länder gefundene Kompromiss zum Inhalt und zur Art und Weise der Veröffentlichungen stellt nach Auffassung der Bundesregierung einen geeigneten Mittelweg zwischen der Forderung nach möglichst umfassender Information einerseits und Erhaltung einer für die Vergleichbarkeit notwendigen Übersicht andererseits dar. Weiter vertiefende Angaben der jeweiligen Organisationen würden die mit der Übersicht erreichte Vergleichbarkeit letztlich wieder konterkarieren.

A. Zur Spalte „Variable Bestandteile – gezahlter Betrag“

1. Was bedeutet die Angabe „Funktionszulage“ (30 000 Euro und 19 742 Euro) in Bezug auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) Nordrhein?

2. Wie lauten die Rechenformeln, nach denen sich die variablen Vergütungsbestandteile für die Mitglieder der Vorstände der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Sachsen und Thüringen errechnen?

Soweit Angaben einzelner Kassenzahnärztlichen Vereinigungen vertiefend hinterfragt werden, liegen der Bundesregierung über die veröffentlichten Angaben in der Übersicht hinaus keine weiteren Erkenntnisse zu den einzelnen Regelungen in den Verträgen der Vorstandsmitglieder vor. Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen unterliegen der jeweiligen zuständigen Landesaufsicht. Es ist Aufgabe der Landesaufsicht die Veröffentlichungspflicht zu überwachen und nötigenfalls auf die erforderliche Konkretisierung bzw. Klarstellung der Angaben hinzuwirken.

3. Erhalten die Mitglieder der Vorstände der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) Zahlungen für die Vor- und Nachbereitung von und die Teilnahme an Sitzungen im Auftrag einer KZV und/oder der KZBV?

4. Werden die für die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die KZBV zuständigen Aufsichtsbehörden im Wege der Aufsichtsprüfung nach § 274 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) prüfen, ob die in der oben genannten Veröffentlichung gemachten Angaben über den Erhalt oder Nichterhalt von variablen Vergütungsbestandteilen zutreffen?

Für die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der KZBV erhalten die Vorstandsmitglieder der KZBV keine Zahlungen.

Vorstandsmitglieder der KZBV erhalten jedoch Sitzungsgelder, wenn es sich um Sitzungen, Tagungen, Besprechungen oder Veranstaltungen der Vertreterversammlung oder eines von ihr installierten Gremiums (z. B. Fachausschüsse der Vertreterversammlung) handelt, die nach 19 Uhr oder an einem Wochenende bzw. an einem am Dienstsitz der KZBV geltenden Feiertag stattfinden. Darüber hinaus können die Vorstandsmitglieder der KZBV Sitzungsgelder abrechnen, wenn es sich um Sitzungen, Tagungen, Besprechungen oder Veranstaltungen handelt, zu denen von Dritten – und nicht von der KZBV – eingeladen worden ist.

Im Übrigen sehen die Vorstandsverträge der KZBV keine variablen Vergütungsbestandteile vor.

Das Bundesministerium für Gesundheit als zuständige Aufsichtsbehörde für die KZBV hat sich die abgeschlossenen Vorstandsverträge vorlegen lassen und die Einhaltung der Veröffentlichungspflicht überwacht. Über die mindestens alle 5 Jahre vom Bundesversicherungsamt (BVA) durchzuführenden Prüfungen der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung nach § 274 SGB V ist die Möglichkeit gegeben, diesen Bereich mit zu überprüfen. Im Übrigen wird in Bezug auf die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen auf die Antwort zu den Fragen A1 und A2 verwiesen.

B. Zur Spalte „Umfang der Nebentätigkeit in der Praxis – Wochenstunden“

1. Genügt die Angabe „Nebentätigkeit gemäß § 79 Abs. 4 SGB V“ in Bezug auf die 3 Mitglieder des Vorstands der KZBV, den Vorsitzenden der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland und 2 von 3 Mitgliedern des Vorstands der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein dem Transparenzgebot des § 79 Abs. 4 Satz 6 SGB V?

Die Bundesregierung hält die Angabe der KZBV in der Übersicht für ausreichend. Im Übrigen wird in Bezug auf die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen auf die Antwort zu den Fragen A1 und A2 verwiesen.

2. Genügt die Angabe „erlaubt“ in Bezug auf 2 von 3 Mitgliedern des Vorstands der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Brandenburg dem Transparenzgebot des § 79 Abs. 4 Satz 6 SGB V?

3. Genügt die Angabe „K. A.“ in Bezug auf 2 von 3 Mitgliedern des Vorstands der KZV Hamburg dem Transparenzgebot des § 79 Abs. 4 Satz 6 SGB V?

4. Genügt die Angabe unter Fußnote 2 „keine konkrete Stundenzahl vereinbart“ in Bezug auf die 3 Mitglieder des Vorstands der KZV Niedersachsen dem Transparenzgebot des § 79 Abs. 4 Satz 6 SGB V?

5. Genügt die Angabe „in begrenztem Umfang“ in Bezug auf 2 von 3 Mitgliedern des Vorstands der KZV Nordrhein dem Transparenzgebot des § 79 Abs. 4 Satz 6 SGB V?

6. Bedeutet die Angabe „keine Regelung“ in Bezug auf die Mitglieder des Vorstands der KZV Sachsen-Anhalt, dass diese keine Nebentätigkeit ausüben dürfen?

7. Bedeutet die Angabe „nicht bestimmt“ in Bezug auf die Mitglieder des Vorstands der KZV Thüringen, dass diese keine Nebentätigkeit ausüben dürfen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen A1 und A2 verwiesen.

8. Welchen Vorstandsmitgliedern wird infolge der Ausübung einer Nebentätigkeit die Vorstandsvergütung um welchen Betrag gekürzt?

Bei der KZBV erfolgt keine Kürzung der vertraglich vereinbarten Vorstandsvergütungen infolge der Ausübung einer Nebentätigkeit. Im Übrigen wird in Bezug auf die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen auf die Antwort zu den Fragen A1 und A2 verwiesen.

9. Welche Vorstandsmitglieder unterliegen im Hinblick auf die von ihnen für eine KZV oder die KZBV zu leistende Arbeitszeit der Zeiterfassung?

Vorstandsmitglieder der KZBV unterliegen weder einer festen Arbeitszeit, noch der für die übrigen Mitarbeiter der KZBV geltenden Gleitzeitordnung. Wie bei leitenden Angestellten üblich haben die Vorstandsmitglieder ihre Arbeitszeit den wechselnden Erfordernissen anzupassen. Hierzu gehört es auch, dass regelmäßig eine Vielzahl externer Termine wahrzunehmen ist. Im Übrigen wird in Bezug auf die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen auf die Antwort zu den Fragen A1 und A2 verwiesen.

10. Werden die für die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die KZBV zuständigen Aufsichtsbehörden im Wege einer Aufsichtsprüfung nach § 274 Abs. 1 Satz 2 SGB V prüfen, in welchem zeitlichen Umfang die Mitglieder der Vorstände der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und der KZBV für die jeweilige KZV oder die KZBV und in welchem zeitlichen Umfang sie in ihrer Praxis arbeiten?

11. Wenn ja, werden sie im Rahmen dieser Prüfungen auch die Unterlagen über die Abrechnung vertragszahnärztlicher Leistungen durch Vorstandsmitglieder, die bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen aufbewahrt werden, heranziehen?

Über die mindestens alle 5 Jahre vom BVA durchzuführenden Prüfungen der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung nach § 274 SGB V ist die Möglichkeit gegeben, diesen Bereich mit zu überprüfen. Im Übrigen wird in Bezug auf die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen auf die Antwort zu den Fragen A1 und A2 verwiesen.

C. Zur Spalte „Dienstwagen auch zur privaten Nutzung – ja/nein“

1. Was bedeutet die Angabe „Pauschalerstattung“ in Bezug auf den Vorsitzenden des Vorstands der KZV Nordrhein?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen A1 und A2 verwiesen.

2. Werden die für die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die KZBV zuständigen Aufsichtsbehörden kontrollieren, ob die Stellung von Dienstwagen auch zur privaten Nutzung den Finanzämtern, die für die begünstigten Vorstandsmitglieder zuständig sind, mitgeteilt wird?

Die Vorstandsmitglieder der KZBV machen von der vertraglich eingeräumten Möglichkeit der Bereitstellung eines Dienstwagens keinen Gebrauch. Stattdessen wird ein finanzieller Ausgleich geleistet, der versteuert wird. Im Übrigen wird in Bezug auf die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen auf die Antwort zu den Fragen A1 und A2 verwiesen.

D. Zur Spalte „Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit – Höhe/Laufzeit“

1. Zählen in allen den Fällen, in denen die Höhe und die Zahlungsdauer des Übergangsgeldes von der Zahl der zurückgelegten „Dienstjahre“ abhängig gemacht wird, als „Dienstjahre“ auch die Jahre, die von einem derzei-

tigen hauptamtlichen Vorstandsmitglied bis zum 1. Januar 2005 nach der seinerzeitigen Rechtslage als ehrenamtliches Vorstandsmitglied zurückgelegt wurden?

Bei der KZBV wird in den Vorstandsverträgen bei der Berechnung der Übergangsentschädigung nur auf die hauptamtliche Vorstandstätigkeit abgestellt. Im Übrigen wird in Bezug auf die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen auf die Antwort zu den Fragen A1 und A2 verwiesen.

2. Wie hoch ist das Übergangsgeld für 2 von 4 Mitgliedern des Vorstands der KZV Baden-Württemberg?

   Wie lange wird es gezahlt?

3. Was bedeutet die Angabe „Fortsetzung des vorherigen Dienstverhältnisses“ in Bezug auf 2 von 4 Mitgliedern des Vorstands der KZV Baden-Württemberg?

4. Erhalten die 2 Mitglieder des Vorstands der KZV Bremen nach Ablauf ihrer Amtszeit eine einmalige Zahlung in Höhe von 50 Prozent der Grundvergütung eines Jahres oder in Höhe von 50 Prozent der Grundvergütung für 6 Jahre (Länge einer Amtszeit)?

5. Was bedeutet die Angabe „Wiederaufleben des Dienstvertrages von 1991“ für ein Mitglied des Vorstands der KZV Sachsen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen A1 und A2 verwiesen.

E. Zur Spalte „in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert – ja/nein“

1. Was bedeutet die Angabe „Beamtenversicherung BBO/B7“ in Bezug auf 2 von 4 Mitgliedern des Vorstands der KZV Baden-Württemberg?

2. Was bedeutet die Angabe „Pensionsrückstellung nach beamtenähnlichen Regelungen“ in Bezug auf ein Mitglied des Vorstands der KZV Brandenburg?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen A1 und A2 verwiesen.

F. Zur Spalte „berufsständische Versorgung – jährlich aufzuwendender Betrag in Euro“

1. Was bedeutet die Angabe „Höchstbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung“ in Bezug auf die Mitglieder des Vorstands der KZV Bayern?

2. Was bedeutet die Angabe „Zuschuss analog gesetzlicher Rentenversicherung“ in Bezug auf die Mitglieder des Vorstands der KZV Hessen?

3. Was bedeutet die Angabe „gesetzliche Rentenversicherung“ in Bezug auf 2 von 3 Mitgliedern des Vorstands der KZV Schleswig-Holstein?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen A1 und A2 verwiesen.

G. Zur Spalte „vertragliche Sonderregelung der Versorgung – Höhe/Laufzeit“

1. Was bedeutet die Angabe „2 Prozent/anno“ in Bezug auf die Mitglieder des Vorstands der KZV Bayern?

2. Was bedeutet die Angabe „beamtenähnliche Gesamtversorgung“ in Bezug auf ein Mitglied des Vorstands der KZV Berlin?

3. Was bedeutet die Angabe „Pensionszusage nach Hamburger Recht“ in Bezug auf ein Mitglied des Vorstands der KZV Hamburg?

4. Was bedeutet die Angabe „nach beamtenrechtlichen Regelungen“ in Bezug auf den Vorsitzenden des Vorstands der KZV Mecklenburg-Vorpommern?

5. Was ist ein „versorgungsfähiges Dienstjahr“ im Sinne der Angabe „1,8 Prozent der monatlichen Grundvergütung für jedes versorgungsfähige Dienstjahr“ in Bezug auf den Vorsitzenden des Vorstands der KZV Nordrhein?

6. Was bedeutet die Angabe „beamtenähnliche Gesamtversorgung“ in Bezug auf jeweils ein Mitglied der Vorstände der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Saarland, Schleswig-Holstein und Westfalen-Lippe?

7. Was bedeutet die Angabe „Sitzungsgeldpauschale 12 000,00 Euro“ in Bezug auf ein Mitglied des Vorstands der KZV Sachsen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen A1 und A2 verwiesen.

H. Zur Spalte „Regelungen für den Fall der Amtsenthebung oder -entbindung – Höhe/Laufzeit einer Abfindung/eines Übergangsgeldes“

1. Ist die Höhe und die Dauer der Zahlung des Übergangsgeldes im Falle der Amtsenthebung oder der Amtsentbindung in Bezug auf 2 von 4 Mitgliedern des Vorstands der KZV Baden-Württemberg, die Mitglieder des Vorstands der KZV Bayern, 2 von 3 Mitgliedern des Vorstands der KZV Berlin und die Mitglieder des Vorstands der KZV Thüringen auch davon abhängig, ob die vorgenannten Vorstandsmitglieder schuldhaft ihre Amtsenthebung oder Amtsentbindung herbeigeführt haben?

2. Nach wie vielen Jahren Amtsdauer erhalten die Mitglieder des Vorstands der KZV Bayern 24 Monatsgehälter als Übergangsgeld im Falle einer Amtsenthebung oder Amtsentbindung?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen A1 und A2 verwiesen.

I. Zur Kontrolle der Einhaltung des Transparenzgebots nach § 79 Abs. 4 Satz 6 SGB V

1. Ist sichergestellt, dass die für die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die KZBV zuständigen Aufsichtsbehörden durch stetige Einsichtnahme in die zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und der KZBV einerseits und Vorstandsmitgliedern andererseits geschlossenen Dienstverträge sowie in die Beschlüsse der Organe der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und der KZBV kontrollieren, ob die den Vorstandsmitgliedern gewährten Leistungen im Sinne des § 79 Abs. 4 Satz 6 SGB V veröffentlicht werden?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen A1 bis A4 verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333